

Der Landvogt Franz Karl Grillot fragt nach, ob man die Burg Gutenberg nun um 20.000 Gulden kaufen soll, damit niemand anderer mitten im Fürstentum Liechtenstein diese Güter mit der Festung erwerben kann. Ausf. Liechtenstein, 1761 April 19, AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Monsieur, mon tres cher et tres honore oncle!

Ich habe die nachricht erhalten, dass seine durchlaucht neuerlich den schluss gefasset, wegen Guttenberg¹ sich in tractaten einzulassen. Zu dem ende mir der auftrag geschehen, den bericht zu erthailen, wie hoch 1. Guttenberg zu stehen kommen und ob man 2. das Schloss mitkaufen könne. Auf beyde fragstückhe solle pflichtmässig andtwordthen, nachdeme ich chevor die errinnerung beygeruckhet haben werde, das von seithen seiner hochfürstlichen durchlaucht beschlossene ankauf Guttenbergs mit allen appartinenzien allerdings verträglich seyn, wo gleich auch der khaufschilling noch so hoch zugemuthet werden solte.

Dieses landgueth, welches in einem bergschloss oder burgfeste, und sehr vielen collectations und zechendt freien grundstücken bestehet, ist das ainzige, welches ob es gleich von dem fürstenthumb gänzlich umbzingelt ist, und das es aus richtigen grundsätzen sehr bedenchlich ist, mächtigere nachbahren zu haben, als man selbst ist und noch gefährlicher seyn muss, in seinem aingewayde [2] solche grundstücke inclavirt zu sechen, die der oberherrschaft eines übermächtigen und solch allerhöchsten unterworfen seind, dessen beambte villeicht mit recht beschuldiget werde, dass sie sich eine ehre daraus machen die angränzende landtsherren in ihren gerechtsamben zu kräncken, so wollen die reglen der klugheit allerdings einrathen, derley wichtige gegenstände bey sich eraignenden gelegenheiten (die nit alle tag widerkommen, auch mit grossem aufwandt, allermassen in ansehungs Guttenberg, der verstoss über die helfte seyn wurde, wo man glauben solte, das aus dem daraus zu verwenden habenden gelte die gewöhnliche interessen fliesen werden, dessentwegen

ad 1^{um} die zuverlässliche anzaigung thue, dass, obschon Guttenberg cum omnibus appartinentiis wohl schwehrllich unter 20.000 fl.² erlassen werden dörfte. Doch bedeute grundstückhe an disseithige unterthanen zu Balzers³ nit höher, als vor 550 fl. jährlich bestandtes weis überlassen worden seyen, und dass noch von disen 550 fl. zu erhaltung der rheinwuhren, vermög alter verabkommnus 50 fl. alle jahr zuruckgelassen werden müssen, und obzwar nit in abredte zu sezen, dass dise güether bey strengerer verwaltung höher getriben werden könnten, doch die [3] staigerung nur aigene unterthanen trefen müste. Folglich der ganze Guttenbergische betrag nach abzug des wuhrgelds pr. 50 fl. nit höher, dann vor 500 fl. anzusechen seye. Und da beynebens der erste und haubtbeweggrund gegenwärtigem ankaufes nit so fast ein gewinnsucht, als vilmehr die beyseithigung frömbder und mächtigere herrschaft aus disseitgem fürstenthumbs auszutreiben, so ergibt sich die antworth ad 2^{um} von selbst, dass nemlich das Schloss oder Bergfeste daselbsten, ob es gleich nit eines x.⁴ werth wäre (wie es dann in der that vor einen privatum keine betrachtung würdig ist) unumbgänglich mitgekauft werden müste. Dieweil ohne dises die erste und haubtabsicht nit erzihlet würde, und das in eben diser betrachtung wo nit allerdings nothwendig, doch sehr rathlich seye, auch die pfarrers collatur zu Balzers, welche ohnehin von Guttenberg herrühret und welcher jährlich 5 fl. von eben disen gütheren wegen ehemahls in die Schlosscapell daselbst wochentlich zu lesen obligenden herrnmessle geraichet werden müssen, und die in circa 500 fl. ertragt, in den khauf einzuschliessen. Solte es dem durchlauchtigsten Erzhaus⁵ bloss, wann solten staats- und kriegsabsichten geführet werden, um das jus aperturæ⁶ thun seyn, [4] so sehe ich

¹ Gutenberg, Inselberg in der Gemeinde Balzers (FL) und Standort der Burg Gutenberg. Vgl. Markus BURGMEIER, Gutenberg; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 319–321.

² Gulden (Florin).

³ Balzers, Gem. (FL).

⁴ Kreuzer.

⁵ Habsburger, Haus Österreich.

⁶ Öffnungsrecht für eine Festung.

keine tringende ursache disfahls schwierigkeit zu machen. Da es so leicht nit ad casum kommen dörfte, und auch ohne dises bey kriegszeiten und erhaischenden fall heuthzutage mächtige sich kein gewissen machen solche schlösser und andere vorthailhafte posten, sie mögen gehören wem sie wollen, sich zu versichern.

Dises ist, was auf dero befehl einberichte, mit dem ainzigen beysaz, dass allenfahls die negotiation durch mich zu werck gebracht werden solte, eine gehaime instruction vor mich auszufertigen sei, inwieweith und auf welche summam ich mich in der handlung einlassen könne und möge, und ob nicht zu beförderung des geschäftes an endt und orthen, wo es nöthig seyn dörfte, einen erkantlichkeit von 100 ducaten zue sacrificiren seyn, villeicht werden durch solche 2.000 fl. oder mehr hundert ersparret, man muss sich gleichwohl auch nach der verderbten weltlaufen wider willen richten, will man anderst zu recht kommen. Ich empfehle mich zu gnaden ganz gehorsamst und geharre mit aller veneration.

Monsieur et tres cher oncle.

Liechtenstein, den 19. April 1761.

Votre tres humble tres obeissant
serviteur et neveu

Grillot⁷

⁷ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLF 1, S. 313.